



öffentlich

**Bau und Betrieb der Deponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“, in Balingen -
Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe von vorbereitenden Deponiebauleistungen**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Kreistag

öffentlich

am 17.10.2022

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entscheidung über den Zuschlag zur Vergabe der vorbereitenden Deponiebauleistungen auf den Deponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen zu treffen und dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 800.000 EUR
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

öffentlich

**Bau und Betrieb der Deponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“, in Balingen -
Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe von vorbereitenden Deponiebauleistungen**

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.7.2022 (Drucksache KT-Nr. 19/2022) den Ausbau der DK -0,5 Deponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen zu DK 0 und DK I-Deponien beschlossen. Die Verwaltung wurde ferner damit beauftragt die vorbereitenden Deponiebaumaßnahmen für die Deponiestandorte auszuschreiben.

Dieser Beschluss wurde umgesetzt. Die vorbereitenden Deponiebaumaßnahmen wurden zwischenzeitlich öffentlich ausgeschrieben. Die Angebotsfrist endet am 19.10.2022.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ging die Verwaltung davon aus, dass die Vergabeverfahren für die vorbereitenden Deponiebaumaßnahmen mit einem geschätzten Auftragsvolumen von 400.000 EUR je Standort bis zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 19.9.2022 durchgeführt und in der Ausschusssitzung der Vergabebeschluss gefasst werden kann.

Wider Erwarten hat sich die Ausschreibung der vorbereitenden Deponiebaumaßnahmen verzögert, da sich auf der Deponie „Schönbuch“ in Albstadt zwei Keltengräber befinden, deren Erkundung vor Beginn der Ausschreibung der vorbereitenden Maßnahmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden musste. Des Weiteren musste ein Grabungsunternehmen für die Erkundung der Gräber gefunden und beauftragt werden. Dies gestaltete sich aufgrund der vollen Auftragsbücher der Grabungsunternehmen schwierig. Die Verwaltung musste 11 Grabungsfirmen anfragen, um ein Unternehmen zu finden, das die Erkundungsuntersuchung ab Oktober 2022 durchführen kann.

Da die Vergabeunterlagen aus Kostenersparnisgründen vom Ingenieurbüro Ingenium Grey parallel erstellt und die Vergabeverfahren parallellaufend durchgeführt werden sollten, kam es durch die Verzögerung bei der Ausschreibung der vorbereitenden Deponiebaumaßnahmen für die Deponie „Schönbuch“ auch zu Verzögerungen der Ausschreibung für die vorbereitenden Deponiebaumaßnahmen für die Deponie „Hölderle“.

Begründung

Nach der Hauptsatzung des Zollernalbkreises entscheidet der zuständige Ausschuss über den Vollzug des Haushaltsplans bei Vergabe von Bauaufträgen von mehr als 200.000 EUR.

Nach dem voraussichtlichen Abschluss des Vergabeverfahrens in KW 42/43, kann über den Zuschlag frühestens in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 21.11.2022 entschieden werden. Dadurch verlieren wir die Möglichkeit vorbereitenden Baumaßnahmen noch vor Wintereinbruch durchführen zu lassen.

Da wir möglichst schnell mit dem Bau der Deponien beginnen wollen, schlagen wir ausnahmsweise eine Entscheidung durch den Kreistag vor.

öffentlich

Nach der einschlägigen Regelung des § 58 Abs. 5 VgV (Vergabeverordnung) sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers an der Entscheidung über den Zuschlag mitwirken. Das Vier-Augen-Prinzip bei der Zuschlagserteilung dient der Transparenz und der Gleichbehandlung der Unternehmen. Die gesetzlichen Vorgaben wären bei einer Entscheidung über den Zuschlag durch die Verwaltung erfüllt.

Nach § 58 VgV i.V.m § 127 GWB ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten PreisLeistungsverhältnis.

Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht, entscheidet der Kreistag/Ausschuss über die Aufhebung des Vergabeverfahrens.